

Sehr geehrte Frau Keck,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderungsverordnung zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in die AVBFernwärmeV. Das Ziel des Verordnungsentwurfs, es auch Fernwärmeversorgungsunternehmen zu ermöglichen, ihre höheren Gaskosten zeitnah an ihre Fernwärmekunden weiterreichen können um Liquiditätsprobleme zu vermeiden, ist nachvollziehbar und wird hier geteilt.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

In § 24 Absatz 5 der Änderungsverordnung ist geregelt, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt ist, die Preiserhöhung nach § 24 EnSiG binnen zwei Wochen an seine Fernwärmekunden weiterzureichen. Um einen Interessenausgleich durchzuführen, wird dem Kunden des Fernwärmeversorgungsunternehmens im Falle einer von diesem Unternehmen zeitlich vorgezogenen Weitergabe von Kosten ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Dieses Sonderkündigungsrecht dürfte in der Praxis jedoch nicht für Mieter anwendbar sein, denn bei der Fernwärmeversorgung ist nicht der Mieter der Vertragspartner des Fernwärmeversorgungsunternehmens, sondern der Vermieter. Der Vermieter dürfte kein Interesse an einer Sonderkündigung haben, da er die Kosten einfach an den Mieter durchreicht. Hier bitten wir zu prüfen, ob eine Lösung gefunden werden kann, die auch den Interessen der Mieter gerecht wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Kündigungsrecht als Ausgleich nicht greifen dürfte, da es für Fernwärmekunden vor allem mit Anschluss- und Benutzungszwang keine alternative Bezugsquelle für Fernwärme gibt und ein eventueller Brennstoffwechsel (Einbau eines Kamins, Wärmepumpe, o.ä.) für Mieter nicht möglich ist.

In § 24 Absatz 7 der Änderungsverordnung ist das Vorgehen nach Aufhebung der Feststellung eines Gasnotstandes durch die Bundesnetzagentur geregelt. Als ungerecht und unangemessen wird hier empfunden, dass erst sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des EnSiG das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. In der Begründung zur Änderungsverordnung ist kein Grund für die sechswöchige Frist genannt. Hier muss man sich fragen, warum eine Preiserhöhung seitens des Fernwärmeversorgungsunternehmens schon nach zwei Wochen möglich ist, eine Preisabsenkung aber erst nach sechs Wochen erfolgen kann. Diese zeitlich verzögerte Preisabsenkung verschafft dem Fernwärmeversorgungsunternehmen einen finanziellen Vorteil. Die Preisabsenkung sollte unverzüglich oder zumindest ebenfalls nach zwei Wochen erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Anmerkungen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uwe Schlömer

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg

Referat 31

Grundsatz, Energierecht, Netze, Energieaufsicht

Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Tel.: (+49) 331 - 866 1794 | E-Mail: uwe.schloemer@mwae.brandenburg.de

Fax: (+49) 331 - 866 1634

Web: www.mwae.brandenburg.de